

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

An das
Umweltbundesamt
I 2 Herkunftsnachweisregister
Postfach 1406
06813 Dessau-Roßlau

Berlin, den 15.2.2012

Stellungnahme aus Handelssicht zum Herkunftsnachweisregister für Strom aus Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss zur Fachtagung des Umweltbundesamtes am 18.1.2012 in Berlin möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, eine erste Abschätzung zu den geplanten Prozessen im Aufbau eines Herkunftsnachweisregisters (HKNR) abzugeben. EFET Deutschland begrüßt grundsätzlich die Herkunftsnachweisverordnung und die Etablierung eines Registers, hat jedoch einige Anmerkungen.

1. Eine zwingende Kopplung von Herkunftsnachweisen (HKN) und physischer Lieferung ist nicht zielführend

- Die Kopplung würde zu einer **Fehlinformation** für den Verbraucher führen, da suggeriert wird, der vom Endverbraucher physisch bezogene Strom stamme aus den – dem Ökostromprodukt zugrundeliegenden – regenerativen Anlagen. Dies ist nicht der Fall, da durch die Koppelung keine separate physische Übertragung des regenerativen Stroms bewirkt wird. Das Nebeneinander von gekoppelten und nicht gekoppelten in Deutschland gehandelten (z.B. auch ausländischen) HKN verstößt daher gegen höherrangiges Recht, namentlich gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
- Eine Kopplung von HKN und den physischen Lieferungen führt zu **Mehraufwand und -kosten** für Vertrieb und Handel – und damit letztlich auch **für den Endverbraucher**.
- HKN gewährleisten **Transparenz** für den Endverbraucher: durch eine Entwertung von HKN erfolgt eine unmittelbare Zuordnung von Ökostromstromqualität aus einer bestimmten regenerativen Anlage und dem Strombezug des Endverbrauchers. Die Kopplung führt zu keinem Mehrwert, da der Strom nach wie vor aus dem im Netz vorhandenen „Stromsee“ bezogen wird.
- Ein (börslicher) Handel wäre durch die Kopplung ausgeschlossen und damit die Weiterentwicklung innovativer Grünstromprodukte eingeschränkt.

➔ **Fazit:** Die Idee der Kopplung widerspricht dem Handelsgedanken!

2. Das Herkunftsnachweisregister sollte sich auf Kernaufgaben beschränken – ein angedachter „Börsenpool“ im HKNR würde zu intransparenter Preisbildung und hohen Transaktionskosten führen

- Das UBA wird durch die EU-Richtlinie 2009/28/EG sowie das EnWG ermächtigt, ein HKN-Register aufzubauen. Es besteht dagegen keine Befugnis zum Aufbau eines Börsenpools.
- Das vorgeschlagene Modell zur HKN-Abwicklung von börsengehandeltem Strom widerspricht der Maßgabe des Umweltbundesamtes, dass sämtliche Geschäftsprozesse außerhalb des Registers stattfinden sollen. Der vom UBA angedachte Börsenpool wäre de facto eine Börse, in dem Handelsinteressen von HKN-Käufern bzw. -Verkäufern vermittelt würden. Gleichzeitig blieben aber essentielle Funktionen wie **transparente Preisbildung** und **Diskriminierungsfreiheit im Börsenpool-Modell unberücksichtigt**. So würde die Preisbildung nach den UBA-Plänen außerhalb des Börsenpools stattfinden. Dies hätte zur Folge, dass sich EE-Anlagenbetreiber und EVUs bilateral auf einen Preis einigen müssten; ein Referenzpreis, an dem sich Käufer und Verkäufer orientieren könnten, käme nicht zustande. Somit käme es nicht nur zu einer intransparenten Preisbildung, sondern auch zu einem separaten OTC-Markt für HKN-Strom, durch welchen dem übrigen Strommarkt Liquidität entzogen würde. Höhere Preise an den Strombörsen wären die Folge, ergänzt durch hohe **Transaktionskosten** und eine einhergehende Verteuerung des gesamten Systems.

→ **Fazit/Vorschlag:** Auf die Funktionalität eines „Börsenpools“ im HKNR sollte verzichtet und stattdessen auf bestehende Marktstrukturen (z.B. Börsen) zurückgegriffen werden.

3. Import ausländischer HKN ist zu gewährleisten

- *Fall A* – **bis zur Inbetriebnahme des UBA-Registers:** alle bis zur Inbetriebnahme des UBA-Registers in Mitgliedstaaten der Association of Issuing Bodies (AIB) auf Termin beschafften, d.h. importieren HKN oder Zertifikate müssen in das UBA-Register importiert werden können. Es sollte ein Vertrauensschutz für alle Geschäfte geben, die z. B. vor Verabschiedung der Herkunftsnachweisverordnung abgeschlossen wurden. Es sollte also bei einer Übergangsregelung nicht auf den Erzeugungszeitraum, sondern auf das Datum des Vertragsabschlusses referenziert werden.
- *Fall B* – **ab Inbetriebnahme des UBA-Registers:** für den Import von HKN aus Mitgliedstaaten oder Drittländern ab Inbetriebnahme des Registers darf allein die Konformität mit der Richtlinie 2009/28/EG bzw. dem Zertifikatestandard EECS (siehe nachfolgend Ziff. 4) erforderlich sein.

4. Der Aufbau des HKNR muss im Einklang mit europäischen Standards erfolgen - kein deutscher Sonderweg

- Die weitere Ausgestaltung von HKN in Deutschland sollte im Einklang mit den Regeln des „European Energy Certificate System“ (**EECS**) der AIB erfolgen. Dieses System bildet bereits heute den **De-Facto-Standard für HKN-Systeme in Europa** und ist seit Jahren erprobt. Eine Anbindung des deutschen HKNR an das AIB-EECS bzw. den AIB-Hub (zur leichteren Abwicklung eines grenzüberschreitenden HKN-Austauschs) wäre daher

naheliegend und ratsam. Das Beschreiten eines deutschen Sonderweges würde dagegen im klaren Widerspruch zum Ziel eines europäischen Energiebinnenmarktes stehen.

- Ein Aufsetzen des deutschen HKN-Systems auf dem etablierten AIB-EECS liegt umso mehr auf der Hand, da eine Kopplung von HKN-/Elektrizitätslieferung für ausländische HKN *nicht* vorgesehen ist. Ein individueller und auf Deutschland beschränkter Ansatz brächte daher Verzerrungen und Diskriminierungen gegenüber deutschen HKN mit sich.

→ **Fazit:** Das deutsche HKN-System sollte auf dem in Europa etablierten EECS aufsetzen; eine aktive Fortentwicklung des HKN-Systems sollte innerhalb des europäischen Kontextes diskutiert und umgesetzt werden.

5. Erweiterung des Anwendungsbereichs von HKN auch auf EEG-geförderte Strommengen

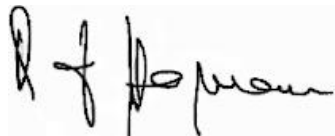
- Die Pläne zum deutschen HKN-System sehen bislang lediglich einen Anspruch von HKN für Anlagen vor, die keiner Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes unterliegen. Anlagen, die von der Einspeisevergütung profitieren, sind damit ebenso ausgenommen, wie Anlagen, die eine Marktprämie erhalten. Damit wird nur für einen geringen Teil der EE-Mengen in Deutschland tatsächlich auch HKN ausgestellt. Im Sinne der Herstellung von Transparenz über die erzeugten EE-Strommengen wäre eine **Erweiterung** der Anspruchsvoraussetzungen für die Ausstellung von HKN **auf sämtliche EE-Anlagen** wünschenswert. Das Verbot der „Doppelvermarktung“ bliebe davon unbeschadet.

6. Start des Registers zum 1.1. eines Jahres ist anzustreben

- Ein **unterjähriger Start** des Registers würde zu Zusatzaufwendungen insbesondere im Rahmen der Stromkennzeichnung führen; wobei **keine Vorteile** mit einer solchen Umstellung verbunden sind.

Vielen Dank für die Berücksichtigung. Sehr gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland